

462. Anguñaburg den 16. Juli 1767. (A. S. h. Deserteure.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Bei der unter den Hochstift-münsterischen Truppen — ungeachtet der für deren richtige Besoldung und Verpflegung und sonstiges Beste verwendeten landesherrliche Fürsorge — fortdauernden Desertion, werden die in Rücksicht der Verhinderung und Bestrafung der Letztern frühherhin (zuletzt am 30. Juni 1764) erlassenen Bestimmungen erneuert und geschärft; sodann auch u. A., für jede Inhaltung oder Verhaftungsveranlassung eines Deserteurs, eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen.

Bemerk. Unterm 7. December 1767 (A. 10. h.) ist den binnen zwei Monaten bei ihren Fahnen sich wieder einstellenden Deserteuren ein völliger Strafnachlaß landesherrlich verheissen, auch am 21. März 1768 (A. 10. h.) das Nichtanhalten, Befördern und Verheelen eines der Desertion verdächtigen Beurlaubten oder wirklichen Deserteurs unter Androhung von 25, 50 und 100 Rthlr. Geldbuße oder, im Unvermögensfall des Delinquenten, von Zuchthaus- oder anderer Leibes-Strafe, wiederholt verboten worden.

463. Münster den 7. Januar 1768. (A. 8. h. Hausrhandel der Juden.)

L a u d e s s = R e g i e r u n g .

Auf landständischen Antrag wird den inländischen Juden, außerhalb ihres speziellen Geleitsortes und der freien Jahrmärkte, sodann auch allen Christen der Hausrhandel im Lande verboten; und sollen alle dagegen handelnden Christen und Juden ebikmäßig bestraft, auch Letztere angehalten werden ihre allenfalls erlangten (HausrPässe an die Behörde zurückzuliefern bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe.

464. Bonn den 15. April 1768. (A. 8. h. Brand-Assekuranz.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände des Hochstiftes Münster, wird in demselben eine, auf gegenseitiger Entschädigungs- und Leistungspflicht beruhende, Brand-Versicherungsgesellschaft errichtet, und desfalls, u. A. folgendes landesherrlich festgesetzt:

§. 1. Jeder ein Gesellschaftsmitglied treffender Brandschaden wird durch Beiträge der Genossenschaft, nach Raabgabe des taxirten und katastrirten Gebäude-Verthes, vergütet, und ist die kostenfreie Geschäfts- und Verwaltung der Gesellschaft einem landesherrlichen Commissar und landständischen Deputirten überwiesen.

§. 2. Alle Schappflichtige und auch die, nur die Personalfreiheit genießenden Einwohner müssen mit ihren Gebäuden zur Versicherungsgesellschaft beitreten; den Reals-Befreiten ist der freiwillige Beitritt überlassen, und sind ins Besondere darunter, adeliche Ritterstige, Kirchen, Schulen und andere befreiete Gebäude begriffen.

§. 3. Der, durch amtliche Taxe, eigene Angabe, oder sonst, zu ermittelnde, wirkliche wahre Werth der zu versichernden Gebäude, regulirt den Betrag der Brandentschädigung und der desfallsigen Beiträge.

§§. 4—9. Ueber die amtlich zu bewirkende Ausschreibung, (in Städten und Dörfern allgemein ohne Ausnahme stattfindende) Numerirung, Taxation und Catastrirung der Gebäude wird ausführliche, durch Formulare erläuterte Vorschrift ertheilt.

§. 10. Realsfreie Gebäude können jederzeit in den und aus dem Gesellschaftsverband treten; diese und alle andre Veränderungen in dem Versicherungswerthe, (der jederzeit verringert und auch, bis zum taxirten Werth erhöht werden kann,) müssen jährlich vor dem 31. December angemeldet werden und verbinden erst, von dem nächstfolgenden 1. Januar an gerechnet.

§§. 11—13. Nach dem katastrirten Versicherungswerth der Gebäude geschieht Beitrag und Entschädigung; Letztere nach Ermittlung der verhältnismäßigen Zerstörung, unter Angabe der Einlöschung des Gebäudes zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$